

Vorwort.

Die vorliegende Ausgabe 1926, der 62. Jahrgang des „Berliner Handelsregisters“ hat eine besondere Bedeutung. Die durch die Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., (Abteilung B des Buches), vorgeschriebene Umstellung des Grundkapitals (Stammkapitals) auf Goldmark, jetzt Reichsmark, kann im wesentlichen als durchgeführt angesehen werden. Soweit die Umstellung noch nicht erfolgt ist, handelt es sich, von Ausnahmen abgesehen, zumeist um Inflationsgründungen, deren Papiermarkkapital in ein Nichts zergangen ist, oder um sonstige wirtschaftlich nicht mehr bestehende Gesellschaften, deren Beseitigung aus dem Handelsregister nur infolge fehlender gesetzlicher Vorschriften unmöglich war. Das Buch gibt daher zum ersten Male ein im wesentlichen vollständiges Verzeichnis der tatsächlich noch arbeitenden, weil auf Reichsmark umgestellten Handelsgesellschaften der genannten Art. Die Firmen der Abteilung B also, deren Kapital nicht auf Reichsmark (Goldmark) umgestellt ist, sind mit ganz geringen Ausnahmen nicht mehr als wirtschaftlich aktiv anzusehen. Da ein großer Teil des deutschen Wirtschaftslebens im „Berliner Handelsregister“ „registriert“ und „kontrolliert“ wird, so erhellt daraus die Bedeutung des Jahrgangs 1926.

Die Handelskammer hat es sich angelegen sein lassen, in Zusammenarbeit mit dem Verlag die absolute Zuverlässigkeit der in dem Buch enthaltenen Angaben durchzuführen. Bei Benutzung des Buches muß freilich beachtet werden, daß es den Stand des Handelsregisters Ende 1925 wiedergibt, und daß das umfangreiche Werk an einigen Mängeln zu leiden hat, die das Handelsregisterwesen mit sich bringt. Im gewerblichen Leben geht man im allgemeinen von der Auffassung aus, daß jede im Handelsregister eingetragene Firma einen Gewerbebetrieb ausübt. Diese Annahme ist jetzt für zahlreiche Betriebe nicht mehr richtig. Es kommt vor, daß die Firmeninhaber oder Geschäftsführer den Geschäftsbetrieb einstellen, es trotzdem aber unterlassen, die Löschung der Firma im Handelsregister herbeizuführen. Die dem Registergericht und der Handelskammer von den Gesetzen gegebenen Möglichkeiten reichen nicht immer aus, um die Löschung einer solchen in Wirklichkeit nicht mehr bestehenden Firma zu erreichen. Daher läßt es sich nicht vermeiden, daß manche Firmen in dem Buche enthalten sind, die zurzeit einen Geschäftsbetrieb nicht ausüben.

Einige Unrichtigkeiten ergeben sich auch daraus, daß Firmen bei Verlegung ihres Geschäftslokals unterlassen, das neue Geschäftslokal der Handelskammer oder dem Registergericht mitzuteilen. Der Handelskammer erwächst aus solchen Unterlassungen eine wesentliche Erschwerung ihres Geschäftsbetriebes; in vielen Fällen sind aber auch den Firmen selbst erhebliche Nachteile entstanden, da die Handelskammer mangels Angabe des richtigen Geschäftslokals nicht in der Lage war, den Firmen wichtige für sie bestimmte Mitteilungen zuzustellen. Es wird deshalb an alle Berliner Firmen das dringende Ersuchen gerichtet, Wohnungsveränderungen umgehend entweder dem zuständigen Registergericht oder der Handelskammer zu Berlin, Abteilung Handelsregister, Klosterstr. 41, III. Stock, bekanntzugeben.

Die Handelskammer zu Berlin.

Franz v. Mendelssohn.